

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 30. April 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

01.09.2021

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.510-94/21

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.510-2503**

**Geltungsdauer**

vom: **1. September 2021**

bis: **30. April 2025**

**Antragsteller:**

**Hekatron Vertriebs GmbH**

Brühlmatten 9

79295 Sulzburg

**Zulassungsgegenstand:**

**Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) "SVG 522/TSK 03" für  
Feststellanlagen**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2503 vom 30. April 2020.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

### 2.1 Eigenschaften

Die Gerätekombination, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale<sup>1</sup> beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, muss der den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Gerätekombination muss aus der Auslösevorrichtung und der Energieversorgung bestehen und in einem gemeinsamen Gehäuse (abschließbarer Schaltschrank) zu einer Baueinheit zusammengefasst sein.

Die Gerätekombination muss über mindestens folgende Anschlüsse verfügen:

- eine Brandmelderlinie,
- eine Feststellvorrichtung für den Abschluss und zwei Feststellvorrichtungen für Seiten- oder Sturzklappen,
- einen Handauslösetaster,
- zwei Lichtschranken und
- Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
- externe akustische und optische Signalgeber.

Die Gerätekombination muss die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung(en) enthalten. Sie muss die von den Geräten einer Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossene(n) Feststellvorrichtung(en) auslösen. Die Software der Auslösevorrichtung (Firmware-Version V010200) und der Energieversorgung (Firmware-Version 1750G02S01) muss die Anforderungen der Norm DIN EN 54-2<sup>2</sup>, Abschnitt 13 erfüllen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Energieversorgung muss aus einem Netzteil (Ausgangsstrom 1,3 A/24 V DC) sowie einer wieder aufladbaren Batterie mit einer Kapazität von mindestens 7,0 Ah bestehen. Sie muss die Anforderungen der DIN EN 54-4<sup>3</sup> erfüllen.

Die wieder aufladbare Batterie muss als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb betrieben werden. Es dürfen nur wartungsfreie Batterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102<sup>4</sup> von einer im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen. Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden.

<sup>1</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> DIN EN 54-2:2007-01 Brandmeldeanlagen - Teil 2: Brandmeldezentralen

<sup>3</sup> DIN EN 54-4:2007-01 Brandmeldeanlagen - Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen

<sup>4</sup> VdS 2102:2001-07 Richtlinie für Gefahrenmeldeanlagen - Wartungsfreie Blei-Batterien - Anforderungen und Prüfmethoden

Die Gerätekombination mit wieder aufladbarer Batterie muss so ausgeführt sein, dass

- a) bei Netzausfall<sup>5</sup> die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen - unter Berücksichtigung ggf. angeschlossener Geräte der Schließbereichsüberwachung sowie unter Einhaltung der Schließreihenfolge der ggf. angeschlossenen Seiten- oder Sturzklappen - stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien erreicht wird und
- b) bei Störung der wieder aufladbaren Batterie<sup>5</sup> die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen unverzögert - unter Berücksichtigung ggf. angeschlossener Geräte der Schließbereichsüberwachung sowie unter Einhaltung der Schließreihenfolge der ggf. angeschlossenen Seiten- oder Sturzklappen - stromlos geschaltet werden.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| - Schutzart:                                       | IP54                                |
| - Lufttemperatur:                                  | +5 °C bis +40 °C                    |
| - Luftfeuchte (dauernd, ohne Betauung) bei ≤ 34°C: | 10 % r.F. bis 95 % r.F.             |
| - Luftfeuchte (dauernd, ohne Betauung) bei > 34°C: | min. 10 %, max. 35 g/m <sup>3</sup> |

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>5</sup> bei späterer Verwendung in der Feststellanlage